

# REISEANMELDUNG

Bildungsreise nach Siebenbürgen vom 21. bis 31. Oktober 2017

## Reisegast 1

Vorname

Name

Straße

PLZ und Ort

Telefon

Geburtstag

eMail

## Reisegast 2 (Adresse falls abweichend)

Vorname

Name

Straße

PLZ und Ort

Telefon

Geburtstag

eMail

## Unterbringung

- Doppelzimmer, 1.100,- € pro Person
- Einzelzimmer, sofern noch vorhanden, Aufpreis 200 €
- Rabatt für Geringverdienende von 300,- € (Begründung bitte unter Anmerkungen)

## Anmerkungen:

Die allgemeinen Reisebedingungen (siehe Rückseite) der Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie mit meiner Unterschrift an.

Mit Erhalt der Reisebestätigung wird im März 2017 eine Anzahlung in Höhe von 300,- € fällig.

Datum, Ort

Unterschrift



HEINRICH BÖLL STIFTUNG  
Brandenburg

Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V.  
Dortustr. 52

14467 Potsdam

fon +49 +(0)331 200 578 0

fax +49 +(0)331 200 578 20

eMail anmeldung@boell-brandenburg.de

www.boell-brandenburg.de

Allgemeine Reisebedingungen der Bildungsreise nach Moldova mit der Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V.

#### 1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Der Reisevertrag zwischen der Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. und dem Reiseteilnehmer / der Reiseteilnehmerin - nachstehend als „Reisegast“ bezeichnet - kommt verbindlich zustande, sobald die Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. die schriftliche (Brief, eMail, Fax) oder mündliche Reiseanmeldung eines Reisegastes schriftlich bestätigt hat. Buchungsgrundlage ist die Reiseausschreibung sowie diese Geschäftsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

1.2 Eine schriftliche Bestätigung der Anmeldung ist für den Abschluss eines verbindlichen Vertrages nicht erforderlich, wenn die Buchung weniger als 7 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Der Reisegast ist bis zur Bestätigung, höchstens aber 16 Tage, an seine Anmeldung gebunden. Bei einem von der Anmeldung abweichenden Inhalt in der Buchungsbestätigung liegt ein neues, für 10 Tage verbindliches Angebot von der Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. vor. Die Annahme durch den Reisegast muss schriftlich, durch Zahlungen oder durch Reiseantritt erfolgen.

1.3 Die anmeldende Person haftet voll für die Verpflichtungen der durch ihn mit angemeldeten Personen, sofern er dies ausdrücklich, gesondert und schriftlich erklärt hat.

1.4 Bei ausdrücklich in fremdem Namen vermittelten einzelnen Reiseleistungen fremder Veranstalter haftet die Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. nur für die Vermittlung, nicht für die vermittelten Leistungen selbst.

#### 2. Zahlungen

2.1 Nach Erhalt der Buchungsbestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 300 € zu leisten.

2.2 Die Zahlung des noch ausstehenden Reisepreises wird bis zum 15. August 2017 fällig.

Erfolgt die Buchung weniger als 28 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis mit Aushändigung des Sicherungsscheins und der Buchungsbestätigung sofort fällig. Die Reiseunterlagen werden nach vollständiger Zahlung ausgehändigt.

2.2 Erfolgt keine vollständige Zahlung des Reisepreises, obwohl alle Voraussetzungen zur Fälligkeit erfüllt sind, besteht kein Anspruch des Reisegastes auf Erbringung der Leistungen durch Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. Für diesen Fall behält sich die Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. ausdrücklich die Forderung auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Reisevertrages vor.

2.3 Entschädigungen im Falle eines Rücktritts des Reisegastes vom Reisevertrag sowie Gebühren für Umbuchungen oder Bearbeitungskosten sind sofort fällig.

#### 3. Leistungen

3.1 Die von der Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Buchungsbestätigung sowie den Angaben in der zum Zeitpunkt der Buchung vorliegenden Reiseausschreibung. Abweichende Vereinbarungen können schriftlich getroffen werden. Änderungen aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht absehbaren Gründen behält sich die Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. ausdrücklich vor und wird diese dem Reisegast vor Reisebeginn anzeigen.

3.2 Alle im Reiseverlauf mit den Zusätzen „Möglichkeit“ und „Gelegenheit“ bezeichneten Programmpunkte sowie solche, die zur Auswahl gestellt werden, gehören nicht zu den von der Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. zu erbringenden Leistungen, damit verbundene Kosten sind nicht im Reisepreis enthalten. Die enthaltenen Leistungen gibt die Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. in der Reiseausschreibung in einer gesonderten Aufstellung an.

3.3 Weder Reisemittler noch Leistungspartner sind dazu berechtigt, von der Reiseausschreibung oder der Buchungsbestätigung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

#### 4. Reise

4.1 Kurzfristige Änderungen der Bahn- und Flugverbindung können von der Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. nicht beeinflusst werden. Sie werden dem Reisegast rechtzeitig mitgeteilt.

#### 5. Preis- und Leistungsänderungen

5.1 Nach Vertragsschluss notwendige Änderungen und Abweichungen des im Reisevertrag vereinbarten Inhalts sind gestattet, sofern sie das Gesamtkonzept der gebuchten Reise nicht verändern. Die Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. wird den Reisegast rechtzeitig davon in Kenntnis setzen.

5.2 Preisänderungen durch die Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. sind zulässig, wenn nach Vertragsabschluss eine nachweisbare Veränderung der Preise für bestimmte Leistungen, Bahnpreise oder relevante Wechselkurse eintritt und zwischen Vertragsabschluss und Reisebeginn mehr als vier Monate liegen. Die Preisänderung ist dem Reisegast bis spätestens zum 21. Tag vor Reisebeginn mitzuteilen. Eine Erhöhung des Reisepreises muss in direktem Bezug zu den gestiegenen Kosten für einen Reiseplatz stehen. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% des Gesamtreisepreises kann der Reisegast kostenlos von der Reise zurücktreten.

#### 6. Rücktritt durch den Reisegast

6.1 Bei Reiseabbruch durch den Reisegast aus nicht von der Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit, kein Interesse mehr am gewählten Reiseziel...) bleibt der Anspruch des Veranstalters auf den vollen Reisepreis erhalten. Die Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. ist verpflichtet, sich um Erstattungen bei den Leistungspartnern zu bemühen und diese ggf. an den Reisegast weiterzugeben.

6.2 Ein Rücktritt durch den Reisegast ist bis Reisebeginn jederzeit möglich. An Stelle der konkreten Berechnung der Rücktrittsentschädigung kann die Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. folgende pauschale Rücktrittsentschädigung geltend machen: Rücktritt bis zum 13. Juli 2017 kostenfrei, Rücktritt bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 250 €, 29. bis 15. Tag vor Reisebeginn 30% vom Reisepreis, 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn 50% des Reisepreises, ab dem 6. Tag vor Reisebeginn 80% des Reisepreises.

6.3 Die Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. behält sich vor, eine höhere Entschädigung zu berechnen, sofern nachweisbar höhere Kosten durch den Rücktritt des Reisegastes entstanden sind.

6.4 Tritt der Reisegast die Reise ohne vorherige Kündigung nicht an, gilt dies nicht als Rücktritt und die Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. behält den Anspruch auf den vollen Reisepreis.

6.5 Der Reisegast kann einen Ersatzreisenden benennen. Sofern die Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. nicht aus wichtigem Grund widerspricht, gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den neuen Reisegast über. Die Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. behält sich vor, eine Bearbeitungsgebühr von 50 € zu berechnen.

#### 7. Rücktritt durch die Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V.

7.1 Stört der Reisegast den Ablauf der Reise trotz Abmahnung erheblich, kann die Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. den Reisevertrag fristlos kündigen und behält den Anspruch auf den Gesamtpreis.

7.2 Wird die in der Reiseausschreibung genannte Mindestteilnehmer/innenanzahl von 18 nicht erreicht, ist die Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. bis zu zwei Wochen vor Reisebeginn dazu berechtigt, die Reise abzusagen. Die Reisegäste, die die Reise gebucht haben, sind unverzüglich nach Bekanntwerden der Absage zu informieren. Der Reisegast hat Anspruch auf Rückerstattung aller bereits eingezahlten Zahlungen für die abgesagte Reise.

7.3 Bei einer bei Vertragsabschluss nicht voraussehbaren Erschwerung der Reise durch höhere Gewalt wird die Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg die Reise in Absprache mit seinen Partnern vor Ort absagen und alle bereits für die Reise getätigten Zahlungen der Reisegäste erstatten. Weitere Entschädigungsansprüche durch den Reisegast bestehen nicht.

#### 8. Bevollmächtigung

Die von der Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. eingesetzten Reiseleiter, Agenturen und Fremdenführer vor Ort sind dazu bevollmächtigt, die Rechte von der Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. wahrzunehmen.

#### 9. Gewährleistung und Abhilfe

9.1 Bei nicht vertragsgemäßer Leistung kann der Reisegast eine Beseitigung des Mangels bzw. eine gleichwertige Ersatzleistung verlangen, wenn dies nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt.

9.2 Eine anteilige Herabsetzung des Reisepreises ist möglich, wenn der Reisegast bei der Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. (Kontaktaten werden in den Reiseunterlagen genannt) oder einem Bevollmächtigten vor Ort (ReiseleiterIn) den Mangel unverzüglich angezeigt und Abhilfe gefordert hat, diese jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Frist geleistet wurde.

9.3 Wird die Reise durch einen erheblichen Mangel beeinträchtigt und der Veranstalter ist nicht in der Lage oder willens, diesen Mangel zu beseitigen, so kann der Reisegast dem Veranstalter eine angemessene Frist setzen, um Abhilfe zu schaffen. Nach Ablauf dieser Frist ist er zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt.

9.4 Eine Selbsthilfe durch den Reisegast ist nur nach Verstreichen der Frist oder einem besonderen Interesse des/der Reisenden gerechtfertigt.

9.5 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen hat der Reisegast innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. an die hier genannte Geschäftsadresse geltend zu machen.

9.6 Der Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck ist unverzüglich dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Ohne Anzeige und eine entsprechende Bestätigung durch das Beförderungsunternehmen besteht die Gefahr des Verlusts aller Ansprüche.

#### 10. Einreise-, Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen und Gesundheitsbestimmungen

10.1 Die Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. weist auf obige Bestimmungen in einem angemessenen Zeitraum vor Reisebeginn hin. Die Angaben beziehen sich auf EU-Bürger, in der Person des Reisegastes begründete Abweichungen können nicht berücksichtigt werden. Ein gültiger Personalausweis ist ausreichend für die Einreise nach Rumänien.

10.2 Der Reisegast ist selbst zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet, nachdem er von der Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. darauf hingewiesen wurde.

#### 11. Haftungsbeschränkung

11.1 Die vertragliche Haftung der Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, wenn der Schaden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wurde und /oder die Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. für den Schaden nur aufgrund des Verschuldens eines Leistungspartners verantwortlich ist.

11.2 Für optionale Leistungen im Rahmen einer Pauschalreise oder vermittelte Fremdleistungen wird ein gesonderter Vertrag mit einem Drittanbieter abgeschlossen. Die Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. übernimmt keinerlei Haftung für Leistungsstörungen, die jenen Vertrag betreffen.

11.3 Kommt der Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und Montreal. Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

#### 12. Verjährung und Abtretungsverbot

12.1 Ansprüche gegenüber der Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. aus allen erdenklichen Rechtsgründen – außer Ansprüche des Reisegastes aus unerlaubter Handlung - verjähren nach zwei Jahren ab dem im Vertrag vorgesehenen Rückreisetermin.

12.2 Jede Form der Abtretung von Ansprüchen des Reisegastes aus Anlass der Reise an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen – ganz gleich aus welchem Rechtsgrund. Auch deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen ist ausgeschlossen.

#### 13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen des Reisegastes gegen die Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V. ist ausschließlich Potsdam. Heinrich-Böll-Stiftung Brandenburg e.V., Dortustr. 52, 14467 Potsdam

#### 14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen. Die übrigen Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit.